

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-310
e-mail: abtia@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0339-I.A/2010

Datum: 14. Februar 2011

Seiten: 3

An: BMJ: team.z@bmj.gv.at

Cc: Parlament: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: LR MMag. Köhler / LR Dr. Bittner

DW: 3891 / 3391

BETREFF: Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011;
Stellungnahme BMeiA

Zu do. GZ BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010
vom 23. Dezember 2010

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf des Schadenersatz-Änderungsgesetzes 2011 sind die Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR) *Draon gg. Frankreich* (MRB Nr. 1513/03) und *Maurice gg. Frankreich* (MRB Nr. 11810/03), beide vom 6. Oktober 2005, zu beachten. In diesen Urteilen prüfte der EGMR das französische Gesetz Nr. 2002-303 vom 4. März 2002, das Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes ausschließt bzw. einschränkt. Zu beachten ist allerdings auch, dass dieses französische Gesetz im Einzelnen vom vorliegenden Gesetzesentwurf abweichende Regelungen enthält.

Es wird insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

Der EGMR hat in den oben zitierten Fällen einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) festgestellt, weil die Kläger vor dem Erlass des oz. frz. Gesetzes eine legitime Erwartung auf Zuspruch von Schadenersatz hatten und das französische Gesetz auch auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens laufende Verfahren anwendbar war. Sollte daher die österr. Rechtslage so interpretiert werden können, dass Betroffene etwa aufgrund der bisherigen österr. Rechtsprechung eine legitime Erwartung auf Zuspruch von Schadenersatz haben, so müsste im Lichte der genannten EGMR-Urteile sichergestellt werden, dass der vorliegende Entwurf nicht auf laufende Verfahren anwendbar wäre. Eine solche Wirkung ist offenbar mit Art. 2 des vorliegenden Entwurfs beabsichtigt.

Bei der Prüfung einer allfälligen Verletzung von Art. 8 EMRK hat der EGMR festgestellt, dass das Konzept des Respekts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht klar definiert sei. Staaten würde daher großer Spielraum eingeräumt werden. Der EGMR bekräftigte in diesen Urteilen die subsidiäre Rolle der EMRK. Die nationalen Behörden seien demokratisch legitimiert und grundsätzlich in der besseren Position als ein internationales Gericht, um die lokalen Bedürfnisse und Zustände zu beurteilen. Der Erlass des französischen Gesetzes sei nach umfassenden parlamentarischen Debatten und aus Erwägungen des Allgemeininteresses erfolgt.

Zumindest ein legitimes Ziel des Art. 8 Abs. 2 EMRK sei verfolgt worden, nämlich das des Schutzes von Gesundheit oder Moral. Der französische Gesetzgeber habe entschieden, dass die Kosten für die Versorgung behinderter Kinder solidarisch von der Allgemeinheit anstatt über Haftungsfragen getragen werden sollten. In diesem Zusammenhang nahm der EGMR in seiner Urteilbegründung zur Kenntnis, dass mit dem französischen Gesetz Nr. 2005-102 vom 11. Februar 2005 auch der französische Sozialaktions- und Familienkodex geändert worden ist, wodurch eine Verbesserung der Stellung von Menschen mit Behinderung erfolgte und die ihnen zustehenden finanziellen Zuschüsse erweitert wurden. Es könne daher nicht behauptet werden, dass der frz. Gesetzgeber mit dieser Reorganisation der Kompensation für Menschen mit Behinderung den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte oder das Gleichgewicht gestört hätte.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass im Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf die Notwendigkeit neuer entsprechender sozial- bzw. familienrechtlicher Begleitmaßnahmen angesprochen wird. Ausdrücklich wird darin festgehalten, dass den Eltern behinderter Kinder in erhöhtem Ausmaß emotionale, sachliche und neue Formen finanzieller Unterstützung gewährt werden soll, sodass Familien mit behinderten Kindern „nicht alleine gelassen werden“ und auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine nachteiligen Folgen eintreten. Mit dem vorliegenden Entwurf werden jedoch derartige Begleitmaßnahmen nicht selbst vorgesehen, sodass sich die Frage deren künftiger Verwirklichung stellen könnte.

Durch die zwei Verfahren nicht geprüft wurde das Vorliegen einer Benachteiligung gemäß Art. 14 EMRK im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK bzw. Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls. Der EGMR hat dazu befunden, dass dies aufgrund der festgestellten Verletzung von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK nicht

erforderlich sei. Auch wurde eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend gemacht, doch wurde diese Frage vom EGMR nicht inhaltlich geprüft.

Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.